

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich

Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0065/2025

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	06.02.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	25.02.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Barrierefreiheit und Denkmalschutz

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, zu beschließen, die Verwaltung aufzufordern, bei der Planung und Umsetzung des barrierefreien Umbaus des denkmalgeschützten Rathauses Bensberg die Aspekte der Barrierefreiheit im Sinne des Beschlusses des Inklusionsbeirates vom 12.12.2024 vorrangig, auf jeden Fall aber nicht geringer als jene des Denkmalschutzes zu gewichten.

Ziel ist es, möglichst eine uneingeschränkte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes für alle Menschen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, zu gewährleisten.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Inklusionsbeirat hat in seiner Sitzung vom 29.10.2024 folgendes beschlossen:

Auszug aus der Niederschrift:

8. Denkmalschutz vs. Barrierefreiheit, hier: Rathaus Bensberg 0591/2024

Friedhelm Bihn verweist auf Darstellung des Sachverhaltes in der Vorlage und dem darin enthaltenen Beschlussvorschlag. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

1. Politische Teilhabe und demokratische Grundrechte:

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte politische Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger. Das Rathaus als Ort der demokratischen Entscheidungsfindung, Verwaltung und öffentlichen Begegnung muss für jede Person unabhängig von Behinderung zugänglich sein. Der Zugang zu öffentlichen Gebäuden ist ein Grundrecht und ein entscheidender Aspekt für die Verwirklichung der politischen Teilhabe. Wenn Menschen mit Behinderungen nicht in der Lage sind, das Rathaus barrierefrei zu betreten oder dessen Einrichtungen zu nutzen, werden sie faktisch von der Mitgestaltung des öffentlichen Lebens ausgeschlossen.

2. Menschenrechte und UN-Behindertenrechtskonvention:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dazu verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen, zu fördern und zu gewährleisten. Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu ermöglichen. Dies umfasst ausdrücklich auch öffentlich zugängliche Gebäude wie das Rathaus. Demnach darf der Denkmalschutz nicht als Vorwand dienen, die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu verzögern oder abzulehnen.

3. Gesellschaftliche Inklusion und diskriminierungsfreies Umfeld:

Barrierefreiheit fördert nicht nur die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sondern schafft ein Umfeld, das für alle Menschen zugänglicher und nutzbarer ist. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil eines inklusiven Gemeinwesens, das Vielfalt wertschätzt und fördert. Der barrierefreie Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes wie des Rathauses sendet ein starkes Signal, dass die Stadt sich für die Rechte und die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger einsetzt. Eine stärkere Gewichtung der Barrierefreiheit gegenüber dem Denkmalschutz ist daher nicht nur eine technische oder bauliche Notwendigkeit, sondern auch eine ethische und soziale Verpflichtung.

4. Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit:

Es ist zu betonen, dass Barrierefreiheit und Denkmalschutz nicht im Widerspruch zueinanderstehen müssen. Moderne Techniken und innovative Konzepte ermöglichen es, den historischen Wert eines Gebäudes zu bewahren und gleichzeitig die erforderliche Barrierefreiheit herzustellen. Der Schutz und die Bewahrung der historischen Bausubstanz sollten nicht zu Lasten der Inklusion und der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen gehen. Vielmehr sollte das Ziel sein, Lösungen zu finden, die beide Aspekte miteinander in Einklang bringen. Der Inklusionsbeirat schätzt die Arbeiten und den Erhalt des kulturellen Erbes des Architekten Gottfried Böhm. Der Bau des Bensberger Rathauses ist in seiner Architektur einmalig. Jedoch war der Inklusionsgedanke in den 60er Jahren kaum ausgeprägt. Daher würden wir uns wünschen, dass die nachfolgenden Architekten Böhm es als Ansporn ansehen, den behindertengerechten Zugang zum Bensberger Rathaus als Ansporn zu verstehen und das Gebäude unter dem Inklusionsgedanken zeitgemäß zu ertüchtigen.

5. Nachhaltigkeit und zukunftsorientierte Stadtentwicklung:

Barrierefreiheit trägt zur nachhaltigen Stadtentwicklung bei, indem sie den Zugang und die Nutzung öffentlicher Räume und Gebäude für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Ein barrierefreies Rathaus entspricht den heutigen und zukünftigen Anforderungen an eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung, die sich durch soziale Gerechtigkeit und Inklusion auszeichnet.

Fazit:

Bei der Entscheidung über den barrierefreien Umbau des Rathauses sind die Aspekte der Barrierefreiheit als vorrangig, auf jeden Fall aber nicht geringer als jene des Denkmalschutzes zu gewichten. Der Denkmalschutz sollte respektiert und berücksichtigt werden, jedoch nicht auf Kosten der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.